

1299/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kostelka und Genossen haben am 30. September 1996 unter der Nr. 1282/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend allgemeine Geschäftsbedingungen bei Kreditaufnahmen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der Banken aus der Sicht Ihres Ressorts?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Verpfändung des pfändbaren Teils der gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Sicherstellung der Kreditforderung ist seit langem eine bei Verbraucherkrediten allgemein übliche Praxis. Entsprechende Klauseln finden sich in so gut wie allen Verbraucherkreditverträgen (mit Ausnahme mancher Hypothekarkreditverträge), zumal das Arbeitseinkommen des Verbrauchers ja dessen wesentliche Kreditbasis darstellt. Die zugrundeliegende Problematik wurde bereits bei der Entstehung des Konsumentenschutzgesetzes diskutiert; der Gesetzgeber hat sich schließlich entschlossen, zwar die Abtretung von Lohn- und Gehaltsforderungen zur Sicherung einer noch nicht fälligen Forderung zu untersagen, nicht jedoch die Verpfändung (§ 12 KSchG).

Wesentlichstes Argument für diese Regelung war, daß das Arbeitseinkommen des Verbrauchers als Kreditbasis nicht entwertet werden sollte; für den Fall eines Verbots der Verpfändung wurde befürchtet, daß der Zugang von Verbrauchern zu Krediten wesentlich erschwert würde.

In den in der Praxis von den Banken verwendeten Kreditbedingungen hat sich daher bei der formularmäßig vorgesehenen Verpfändung der Arbeitseinkünfte in letzter Zeit nichts geändert. Wohl aber ist verstärkt zu bemerken, daß Banken die im Rahmen der Verpfändungserklärung mögliche Verständigung des Schuldners der verpfändeten Forderung (Arbeitgeber) auch tatsächlich wahrnehmen. Während in den meisten Fällen trotz erfolgter Verpfändung eine Verständigung des Arbeitgebers unterbleibt, ist eine Zunahme jener Fälle festzustellen, in denen die Verständigung des Arbeitgebers routinemäßig unmittelbar nach Kreditgewährung erfolgt. Diese Praxis hat sich nach meiner Beobachtung zunächst bei einigen kleineren Instituten herausgebildet, die offenbar berechtigte Zweifel an der Fähigkeit ihrer Kreditnehmer hatten, die vertragsgemäßen Leistungen zu erbringen. Da im Falle mehrfacher Verpfändung der für die Rangwahrung maßgebliche Zeitpunkt jener der Offenlegung der Verpfändung gegenüber dem Arbeitgeber ist, nicht jedoch das Datum der Unterzeichnung der Verpfändungsurkunde, konnten jene Institute, die frühzeitig offenlegten, sich einen besseren Rang sichern als Banken, die vielleicht vorher einen Kredit gewährt hatten, mit der Offenlegung der Verpfändung aber zuwarteten.

Unter diesen Umständen ist es durchaus realistisch zu erwarten, daß auch andere Institute nunmehr verstärkt zu einer sofortigen Offenlegung der Verpfändung gegenüber dem Arbeitgeber tendieren werden.

Diese Offenlegung ist rechtlich korrekt, zumal in den Vertragsbedingungen auch ausdrücklich das Einverständnis des Kreditnehmers zur Mitteilung der Verpfändung an den Arbeitgeber eingeholt wird.

Problematisch ist - was auch in der Anfrage angesprochen wird - , daß die Mitteilung von der erfolgten Verpfändung von Arbeitgebern oft bereits als Verständigung über Rückzahlungsprobleme angesehen wird, wieweil dies inhaltlich nicht zutrifft. Da die administrative Abwicklung von Lohnpfändungen von vielen Arbeitgebern als bedeutender Zusatzaufwand angesehen wird, ist durchaus denkbar, daß sich bereits aufgrund der bloßen Verständigung von der erfolgten Verpfändung nachteilige Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis bis hin zur möglichen Kündigung ergeben. Zudem ist mit dieser Verständigung zwangsausführend verbunden, daß der Arbeitgeber von einer Kreditaufnahme erfährt und somit Kenntnis von höchst privaten Angelegenheiten seines Arbeitnehmers erhält. Nach dem geltenden Datenschutzgesetz und dem Konsumentenschutzgesetz ist diese Vorgangsweise - entsprechende Vertragsklauseln vorausgesetzt - zwar gesetzeskonform, wird jedoch auch von mir als konsumentenpolitisch bedenklich angesehen. Eine Änderung dieser Situation wäre jedoch nur durch gesetzliche Maßnahmen zu erreichen. Will man, um die Kreditbasis von Lohn- und Gehaltsempfängern nicht zu belasten, ein gänzlich Verbot der Verpfändung von Lohn- und Gehaltsansprüchen nicht ins Auge fassen, so wäre aus meiner Sicht denkbar, im Falle einer Verpfändung von Lohn- und Gehaltsansprüchen die Offenlegung gegenüber dem Schuldner der verpfändeten Forderung (Arbeitgeber) grundsätzlich erst dann zuzulassen, wenn sich der Kreditschuldner im qualifizierten Zahlungsverzug befindet. Eine derartige Gesetzesänderung hätte zivilrechtlichen Charakter und wäre wohl am zweckmäßigsten in § 12 KSchG einzubauen; die legislative Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesminister für Justiz.